



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.12.2023
COM(2023) 950 final

2023/0461 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Partnerschaftsrat hinsichtlich der vorläufigen erzeugnisspezifischen Regeln für elektrische Akkumulatoren und Elektrofahrzeuge zu vertretenden Standpunkt

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem mit dem Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Partnerschaftsrat zu vertreten ist. Der Beschluss bezieht sich auf die geplante Annahme eines Beschlusses zur Änderung der vorläufigen erzeugnisspezifischen Regeln für elektrische Akkumulatoren und Elektrofahrzeuge in Anhang 5 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, um die Geltungsdauer der erzeugnisspezifischen Regeln in Anhang 5 ABSCHNITT 1 bis zum 31. Dezember 2026 zu verlängern und die Anwendung der erzeugnisspezifischen Regeln in ABSCHNITT 2 einzustellen. Darüber hinaus wird der Anwendungsbereich von Artikel 68 dahin gehend geändert, dass es sich um eine einmalige Verlängerung der erzeugnisspezifischen Regeln sowie um eine einmalige Änderung des wesentlichen Gehalts dieser Regeln für unter Anhang 5 fallende Erzeugnisse handelt.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich

In dem Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich“) sind unter anderem die Regeln für den Handel zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich festgelegt. Zu diesen Regeln gehören Ursprungsregeln, in denen festgelegt ist, wie ein Erzeugnis als Ursprungserzeugnis der Union oder des Vereinigten Königreichs angesehen werden kann. Die mit dem Abkommen eingeführte Präferenzregelung kann nur für Erzeugnisse mit Ursprung in einer Vertragspartei des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich in Anspruch genommen werden.

Das Abkommen trat am 1. Mai 2021 in Kraft.

2.2. Partnerschaftsrat

Der mit dem Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich eingesetzte Partnerschaftsrat führt die Aufsicht über die Verwirklichung der Ziele des Abkommens und überwacht und erleichtert dessen Umsetzung und Anwendung. Er setzt sich aus Vertretern der Union und des Vereinigten Königreichs zusammen und nimmt seinen Beschluss im gegenseitigen Einvernehmen an.

Artikel 68 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich überträgt dem Partnerschaftsrat Befugnisse zur Änderung der Bestimmungen über Ursprungsregeln.

2.3. Vorgesehener Akt des Partnerschaftsrates

Der Partnerschaftsrat soll im schriftlichen Verfahren einen Beschluss über Ursprungsregeln für elektrische Akkumulatoren und Elektrofahrzeuge (im Folgenden „vorgesehener Akt“) annehmen.

Mit dem vorgesehenen Akt werden Anhang 5 und Artikel 68 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geändert, um sicherzustellen, dass

- die Anwendung der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden vorläufigen erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln für elektrische Akkumulatoren und Elektrofahrzeuge bis zum 31. Dezember 2026 verlängert wird und
- die Ursprungsregeln für elektrische Akkumulatoren und Elektrofahrzeuge in Anhang 3 und Anhang 5 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich vom Partnerschaftsrat nicht erneut geändert werden können.

Gemäß Artikel 10 des Abkommens wird der vorgesehene Akt für die Vertragsparteien bindend: „Die vom Partnerschaftsrat ... gefassten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien und alle nach diesem Abkommen und jeglichen Zusatzabkommen eingesetzten Gremien ... bindend.“

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Anhang 5 des Handels- und Kooperationsabkommens sieht ein schrittweises Inkrafttreten von Ursprungsregeln für elektrische Akkumulatoren und Elektrofahrzeuge vor.

Der globale Sicherheits-, Wirtschafts- und Handelskontext – einschließlich Russlands Aggression gegen die Ukraine, die COVID-19-Pandemie und der Wettbewerb durch internationale Subventionsregelungen – und seine Folgen (sprunghafter Anstieg der Energiekosten, hohe Inflation) haben dazu geführt, dass einige Investitionen in das europäische Batterieökosystem verschoben wurden. Dies führte zu einem Mangel an elektrischen Batterien, die für in der EU hergestellte Elektrofahrzeuge benötigt werden.

Infolgedessen hat der Wirtschaftszweig der EU Bedenken geäußert, dass die europäischen Automobilexporte in das Vereinigte Königreich den neuen Ursprungsregeln, die ab dem 1. Januar 2024 gelten sollen, nicht entsprechen werden, was zu Zöllen auf diese Ausfuhren und damit zum Verlust ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt des Vereinigten Königreichs führen wird.

Der vorgesehene Akt zielt darauf ab, der Industrie einen Überbrückungsmechanismus zur Verfügung zu stellen, der es ermöglicht, die derzeitigen, weniger strengen Ursprungsregeln für elektrische Akkumulatoren und Elektrofahrzeuge bis zum 31. Dezember 2026 weiter anzuwenden.

Das übergeordnete Ziel dieser Ursprungsregeln besteht jedoch darin, Anreize für Investitionen in eine Batterieherstellungskapazität in der EU und im Vereinigten Königreich zu schaffen. Daher gelten ab dem 1. Januar 2027, wie ursprünglich vorgesehen, die in Anhang 3 des Handels- und Kooperationsabkommens aufgeführten erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln.

Außerdem sollte keine weitere Verschiebung der neuen Regeln erfolgen. Daher wird mit dem vorgesehenen Akt im Rahmen desselben Verfahrens die Möglichkeit beseitigt, die vorläufigen erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln zu verlängern. Darüber hinaus wird mit dem vorgesehenen Akt die Möglichkeit beseitigt, den wesentlichen Gehalt der erzeugnisspezifischen Regeln für elektrische Akkumulatoren und Elektrofahrzeuge zu ändern.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“¹.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Partnerschaftsrat ist ein durch eine Übereinkunft, nämlich das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, eingesetztes Gremium.

Der vom Partnerschaftsrat anzunehmende Akt ist ein Akt mit Rechtswirkung. Der vorgesehenen Akt ist für die Vertragsparteien gemäß Artikel 10 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits bindend.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgesehenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Daher ist Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTS

Da mit dem Akt des Partnerschaftsrates Artikel 68 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich und Anhang 5 (vorläufige erzeugnisspezifische Regeln für elektrische Akkumulatoren und Elektrofahrzeuge) des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geändert werden, ist es angezeigt, ihn nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Partnerschaftsrat hinsichtlich der vorläufigen erzeugnisspezifischen Regeln für elektrische Akkumulatoren und Elektrofahrzeuge zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 abgeschlossen und trat am 1. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Teil Zwei Titel I Kapitel 2 des Abkommens und die Anhänge 2 bis 9 des Abkommens enthalten Bestimmungen über die Definition des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen.
- (3) Gemäß den Artikeln 7 und 68 des Abkommens kann der Partnerschaftsrat Teil Zwei „Handel, Verkehr, Fischerei und sonstige Regelungen“ Titel I „Warenverkehr“ Kapitel 2 „Ursprungsregeln“ sowie die Anhänge dieses Kapitels ändern.
- (4) Da der Beschluss für die Union verbindlich sein wird, ist es angezeigt, den im Namen der Union im Partnerschaftsrat zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
- (5) Anhang 5 des Handels- und Kooperationsabkommens sieht ein schrittweises Inkrafttreten erzeugnisspezifischer Ursprungsregeln für elektrische Akkumulatoren und Elektrofahrzeuge vor.
- (6) Der globale Sicherheits-, Wirtschafts- und Handelskontext – einschließlich Russlands Aggression gegen die Ukraine, die COVID-19-Pandemie und der Wettbewerb durch internationale Subventionsregelungen – hat dazu geführt, dass einige Investitionen in das europäische Batterieökosystem ausgesetzt oder verschoben wurden und die umfangreichen Investitionspläne, die trotz der allgemeinen Bedingungen aufrechterhalten wurden, langsamer umgesetzt werden. Die direkten Folgen dieser externen Ereignisse wie steigende Energiekosten und hohe Inflationsraten haben die Entwicklung des Batterieökosystems in der EU weiter behindert.
- (7) Diese langsamere Entwicklung des Batterieökosystems hat den Wirtschaftszweig der EU veranlasst, Bedenken zu äußern, wonach die europäischen Automobilexporte in

das Vereinigte Königreich den neuen Ursprungsregeln nicht entsprechen werden, was zu Zöllen auf diese Ausfuhren und damit zum Verlust ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt des Vereinigten Königreichs führen wird.

- (8) Daher sollte der Industrie ein Überbrückungsmechanismus zur Verfügung gestellt werden. Dieser Mechanismus sollte es der Batterieindustrie ermöglichen, eine starke Produktionsbasis für Elektrofahrzeuge in Europa, die international wettbewerbsfähig ist, auszubauen und zu unterstützen. Dadurch wird sichergestellt, dass europäische Automobilexporte in das Vereinigte Königreich letztlich die Ursprungsregeln des Handels- und Kooperationsabkommens einhalten können.
- (9) Dieser Überbrückungsmechanismus wird es ermöglichen, die Anwendung der derzeitigen erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln für elektrische Akkumulatoren und Elektrofahrzeuge bis zum 31. Dezember 2026 fortzusetzen. Ab dem 1. Januar 2027 gelten die in Anhang 3 des Handels- und Kooperationsabkommens aufgeführten erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln.
- (10) Ziel der im Handels- und Kooperationsabkommen festgelegten Ursprungsregeln für elektrische Akkumulatoren und Elektrofahrzeuge ist es, Anreize für Investitionen in eine Batterieherstellungskapazität in der EU und im Vereinigten Königreich zu schaffen. Eine weitere Verschiebung der neuen Vorschriften wird nicht in Betracht gezogen. Daher sollte die Möglichkeit weiterer Änderungen der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln für elektrische Akkumulatoren und Elektrofahrzeuge beseitigt werden.
- (11) Die EU ist entschlossen, EU-Lieferketten und ein Ökosystem für Batterien und Elektrofahrzeuge zu entwickeln und zu stärken. Daher sollte eine einmalige Verlängerung der derzeit geltenden Ursprungsregeln mit strategischer Unterstützung des Batteriesektors und einer aktiveren Zusammenarbeit mit der Industrie einhergehen. Insbesondere ist es wichtig, dass die europäische Automobilindustrie ihre Investitionen entlang der gesamten Batterie-Wertschöpfungskette erhöht, was auch Abnahmevereinbarungen umfasst, um mindestens 70 % der Nachfrage nach Batterien durch inländische Beschaffung zu decken und zur Stärkung der Nachhaltigkeit, Rückverfolgbarkeit und Kreislauffähigkeit der Batterie im Einklang mit dem bestehenden Besitzstand und insbesondere der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien² beizutragen.
- (12) Um eine schnellere und kosteneffizientere Unterstützung für die Herstellung der nachhaltigsten Batterien in den Mitgliedstaaten weiter zu fördern, wird die Kommission im Rahmen des Innovationsfonds³ ein spezielles Instrument einrichten. Mit diesem Instrument, das 2024 auf den Weg gebracht wird, werden für die nächsten drei Jahre Finanzmittel in Höhe von bis zu drei Milliarden EUR bereitgestellt, die europäischen Herstellern der nachhaltigsten Batterien, möglicherweise als fester Aufschlag für die hergestellten Batteriekapazitäten, gewährt werden, was erhebliche Ausstrahlungseffekte auf die gesamte europäische Batterie-Wertschöpfungskette, insbesondere auf das vorgelagerte Segment, haben wird. Der Mechanismus sollte CAPEX und OPEX im Einklang mit den Verträgen unterstützen und mit anderen Formen der Unterstützung, die förderfähige Einrichtungen erhalten, kumuliert werden

² ABl. L 191 vom 28.7.2023.

³ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 275 vom 25.10.2003).

können. Die Mittelausstattung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die Förderfähigkeitskriterien und andere Bedingungen für dieses Instrument werden 2024 festgelegt.

- (13) Die Kommission wird dieses Instrument außerdem ausweiten, damit die Mitgliedstaaten die Mittel ihrer nationalen Haushalte nutzen können, um Projekte zu unterstützen, die für die Entwicklung von EU-Kapazitäten für die nachhaltige Herstellung von Batterien in ihrem Hoheitsgebiet relevant sind, und sie wird sich gleichzeitig auf einen EU-weiten Auktionsmechanismus stützen, um die wettbewerbsfähigsten Projekte zu ermitteln. Dadurch wird eine Fragmentierung des Batteremarkts in der EU vermieden und die Verwaltungskosten für die Entwicklung unterschiedlicher Förderregelungen durch die Mitgliedstaaten werden eingespart.
- (14) Die Kommission wird das oben beschriebene Engagement der europäischen Automobilindustrie bei der Entwicklung eines europäischen Batterieökosystems genau beobachten. Insbesondere wird die Kommission halbjährliche Dialoge mit der Automobil- und der Batterieindustrie führen, um kontinuierlich sowohl die Fortschritte bei der Erreichung des Kernziels, mindestens 70 % ihrer Nachfrage nach Batterien durch inländische Beschaffung zu decken, als auch die Frage zu bewerten, ob die Industrie dafür gerüstet ist, die ab 2027 geltenden ständigen Ursprungsregeln des Handels- und Kooperationsabkommens zu erfüllen. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird die Kommission gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zur besseren Einhaltung der Vorschriften in Erwägung ziehen.
- (15) Mit diesem Beschluss wird zwar eine Stufe in der schrittweisen Einführung strengerer Ursprungsregeln im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich beseitigt und die derzeitigen Ursprungsregeln werden daher bis Ende 2026 verlängert, doch ist die EU nach wie vor verpflichtet, die Regeln einzuhalten, die 2027 in Kraft treten werden. Dementsprechend schließt dieser Beschluss die Möglichkeit weiterer Änderungen der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln für elektrische Akkumulatoren und Elektrofahrzeuge durch einen Beschluss des Partnerschaftsrates aus. Die Kommission wird die Lage auf den globalen und europäischen Batterimärkten kontinuierlich neu bewerten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Partnerschaftsrat zu vertreten ist, ist im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.12.2023
COM(2023) 950 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Partnerschaftsrat hinsichtlich der vorläufigen erzeugnisspezifischen Regeln für elektrische Akkumulatoren und Elektrofahrzeuge zu vertretenden Standpunkt

DE

DE

ANHANG

BESCHLUSS Nr. X/2023 des durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten PARTNERSCHAFTSRATES hinsichtlich der vorläufigen erzeugnisspezifischen Regeln für elektrische Akkumulatoren und Elektrofahrzeuge

DER PARTNERSCHAFTSRAT –

gestützt auf das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen“) zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, insbesondere auf Artikel 68 und seinen Anhang 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang 5 des Handels- und Kooperationsabkommens sieht ein schrittweises Inkrafttreten erzeugnisspezifischer Ursprungsregeln für elektrische Akkumulatoren und Elektrofahrzeuge vor.
- (2) Es wurden Bedenken hinsichtlich der Herausforderungen geäußert, die sich aus der Anwendung dieser Vorschriften auf die Montage von Elektrofahrzeugen in der Europäischen Union und im Vereinigten Königreich ergeben.
- (3) Es ist daher angezeigt, die Anwendung der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln für elektrische Akkumulatoren und Elektrofahrzeuge bis zum 31. Dezember 2026 zu verlängern. Ab dem 1. Januar 2027 gelten die in Anhang 3 des Handels- und Kooperationsabkommens aufgeführten erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln für elektrische Akkumulatoren und Elektrofahrzeuge.
- (4) Ziel der im Handels- und Kooperationsabkommen festgelegten erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln für elektrische Akkumulatoren und Elektrofahrzeuge ist es, Anreize für Investitionen in eine Herstellungskapazität in der Europäischen Union und im Vereinigten Königreich zu schaffen. Eine weitere Verschiebung der neuen Vorschriften sollte nicht in Betracht gezogen werden. Daher sollte durch die vorgesehene Änderung die Möglichkeit weiterer Änderungen der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln für elektrische Akkumulatoren und Elektrofahrzeuge bis zum 1. Januar 2032 beseitigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 68 des Handels- und Kooperationsabkommens erhält folgende Fassung:

- „1. Der Partnerschaftsrat kann dieses Kapitel und seine Anhänge vorbehaltlich des Absatzes 2 ändern.
2. Absatz 1 gilt nicht für
- a) Anhang 5 dieses Abkommens
 - b) die in Anhang 3 festgelegten erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln, die sich auf die in Anhang 5 aufgeführten Erzeugnisse beziehen (bis zum 1. Januar 2032) und

c) diesen Artikel, soweit er sich auf Anhang 3 für die in Anhang 5 aufgeführten Erzeugnisse bezieht, und Anhang 5.

Absatz 1 gilt jedoch, wenn die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln in Anhang 3, die für die in Anhang 5 aufgeführten Erzeugnisse gelten, oder in Anhang 5 aufgrund von Aktualisierungen des Harmonisierten Systems geändert werden.“

Artikel 2

Anhang 5 des Handels- und Kooperationsabkommens erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu [...] am [...]

Im Namen des Partnerschaftsrates

Die Ko-Vorsitzenden

**VORLÄUFIGE ERZEUGNISSEZIFISCHE REGELN FÜR ELEKTRISCHE
AKKUMULATOREN UND ELEKTROFAHRZEUGE**

Vorläufige erzeugnisspezifische Regeln, die vom Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 31. Dezember 2026 gelten.

Für die in Spalte 1 aufgeführten Erzeugnisse gilt die in Spalte 2 aufgeführte erzeugnisspezifische Regel für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 31. Dezember 2026.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln, die vom Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 31. Dezember 2026 gelten
85.07	
<ul style="list-style-type: none"> — Akkumulatoren, die eine oder mehrere Batteriezellen oder Batteriemodule enthalten, und die Schaltkreise, die sie untereinander verbinden, häufig als „Batteriesätze“ bezeichnet, von der als Hauptstromquelle für den Antrieb von Fahrzeugen der Positionen 87.02, 87.03 und 87.04 verwendeten Art 	CTSH Montage von Batteriesätzen aus Batteriezellen oder Batteriemodulen ohne Ursprungseigenschaft oder MaxNOM 70 % (EXW)
<ul style="list-style-type: none"> — Batteriezellen, Batteriemodule und Teile davon, die dazu bestimmt sind, in einen elektrischen Akkumulator eingebaut zu werden, der als Hauptstromquelle für den Antrieb von Fahrzeugen der Positionen 87.02, 87.03 und 87.04 verwendet wird 	CTH oder MaxNOM 70 % (EXW)
87.02-87.04	
<ul style="list-style-type: none"> — Fahrzeuge mit sowohl Verbrennungsmotor als auch Elektromotor als Antriebsmotoren, außer solchen, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden können („Hybridfahrzeuge“) — Fahrzeuge mit sowohl Kolbenverbrennungsmotor als auch Elektromotor als Antriebsmotoren, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden können („aufladbare 	MaxNOM 60 % (EXW)

Hybridfahrzeuge“) — Fahrzeuge, ausschließlich mit Elektromotor angetrieben	
---	--